



ALTMARKKREIS  
SALZWEDEL



## PRESSEMITTEILUNG

2021-05-20 | Nr. 184

### Corona Aktuell: 20.05.2021.

9 Neuinfektionen | 7-Tage Inzidenz nach RKI 48,1 | Notbremse ab 22.05. außer Kraft | Regelungen der Eindämmungsverordnung des Landes greifen | Kontaktnachverfolgung mit Luca-App

**Altmarkkreis Salzwedel, 20.05.2021:** Das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel meldete heute, Stand 12:00 Uhr, neun Corona-Neuinfektionen an das Landesamt für Verbraucherschutz. Nachweislich aktiv infiziert sind derzeit 66 Personen.

Rechtsverpflichtende Datenquelle für amtliche Handlungen aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) ist die Infektionsstatistik des Robert-Koch-Institutes (RKI). Das RKI meldet heute für den Altmarkkreis Salzwedel:

- Laborbestätigte Infektionen insgesamt: 2.381
- Todesfälle insgesamt: 77

Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Altmarkkreis Salzwedel beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) 48,1 (<http://corona.rki.de>, Stand: 20.05.2021, 03:10 Uhr).

Datum	13.05.	14.05.	15.05.	16.05	17.05.	18.05.	19.05.	20.05.
<b>7- Tage Inzidenz</b>	105,8 ☀ Feiertag	108,2	83	72,1 ☀ Sonntag	68,5	67,3	58,9	48,1

Der Altmarkkreis Salzwedel bestätigt heute in einer amtlichen Bekanntmachung die Unterschreitung des Inzidenzschwellenwertes von 100 nach Angaben des RKI den fünften Werktag in Folge.

Dementsprechend treten am übernächsten Tag, also Samstag, dem 22.05.2021, die Maßnahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz, der sogenannten Notbremse, außer Kraft.

>> Hier die [amtliche Bekanntmachung](#)

### Regelungen ab dem 22.05.2021 bis Pfingstmontag

Ab dem **22.05.2021** gilt weiterhin die 12. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der konkrete Vorgaben für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 benannt sind.

Zu beachten ist, dass die nachfolgenden Maßnahmen auf der derzeit gültigen 12. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt fußen, die mit Ablauf des **24. Mai 2021 ausläuft**.

- **Kontaktbeschränkungen:** Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Zahl fünf nicht überschreiten darf.
- **Maskenpflicht** gilt weiterhin in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel im Einzelhandel oder Dienstleistungsbetrieben, im öffentlichen Personennahverkehr ist eine FFP2 oder eine vergleichbare Maske zu tragen
- **Öffnung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr** unter Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen: Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser, Bibliotheken und Archive können nach Terminvereinbarung und unter Führung einer Anwesenheitsliste öffnen
- Öffnung von **Fahr-, Flug- und Musikschulen** sowie Angebote berufsbezogener Aus- und Weiterbildung, Prüfungsvorbereitung an Schulen, außerschulische Nachhilfeangebote und Erste-Hilfe-Kurse sind nur für Gruppen **bis zehn Personen** zuzüglich der Lehrkraft erlaubt,
- **Geschäfte:** Im Einzelhandel ist ein Einkauf nach Terminvereinbarung („click and meet“) möglich. Die Testpflicht entfällt.
- **Sport:** im Freien kann in Gruppen bis zu 25 Personen inklusive Betreuungsperson trainiert werden. Ein negatives Testergebnis der Trainer/in muss vorliegen
- **Veranstaltungen im Freien:** Einhaltung der Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen (vollständig Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt), Testpflicht

- **Gastronomie:** In den Außenbereichen können Gäste wieder bewirtet werden. Voraussetzung ist ein negativer Corona-Test. Zudem muss die Anwesenheit der Gäste dokumentiert werden, um Kontakte nachverfolgen zu können.
- **Tourismus:** Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, -wohnungen ist nur mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und max. 5 Personen eines weiteren Hausstandes in einer Unterkunft erlaubt
- **Geimpfte und Genesene von Testpflicht ausgenommen:** Neben Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus verfügen, sind nach der neuen Verordnung auch Genesene von der Testpflicht ausgenommen. Als Genesener gilt derjenige, bei dem die positive Testung mindestens 28 Tage und **höchstens sechs Monate** zurückliegt. Ein vollständiger Impfschutz oder die überstandene Infektion muss dort, wo eine Testpflicht vorgeschrieben ist, schriftlich oder in digitaler Form nachgewiesen werden (z. B. Nachweis für einen positiven PCR-Test oder einen Quarantänebescheid aus dem hervorgeht, wann die Infektion festgestellt wurde sowie den gelben Impfpass). Maskenpflicht, Abstandsgebot und das Einhalten weiterer Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten bleibt bestehen
- Unabhängig von der Inzidenz, werden für **Pflege- und Behinderteneinrichtungen** die Besuchsregelungen vor Ort erleichtert: Jeder Bewohner darf demnach zeitgleich von höchstens fünf Personen aus zwei Hausständen besucht werden. Ein negativer Corona-Test muss vorgelegt werden. Bei Testpflicht gilt jeweils, dass diese ausgesetzt ist, wenn die Personen geimpft oder genesen sind und dies nachweisen können.

>> [hier die Lesefassung der 12. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt](#)

### **Öffnung des Freilichtmuseums –Besuch mit vorheriger Anmeldung**

Das Freilichtmuseum Diesdorf lädt ab Samstag, den 22. Mai 2021 wieder von Dienstag bis Sonntag zwischen 10-17 Uhr zu einem Ausflug in die Vergangenheit ein. Auch am Pfingstmontag ist das Museum geöffnet, es wird jedoch zu Pfingsten noch keine Führungen und Veranstaltungen geben können.

Ein Museumsbesuch ist allerdings nur nach vorheriger Anmeldung im Museumscafé, in dem sich auch die Kasse des Freilichtmuseums befindet, möglich! Das Museumscafé ist Dienstag bis Sonntag von 9 bis 17 Uhr telefonisch unter 03902/939 829 bzw. 0160/ 15 87 648 sowie per E-Mail an kontakt@museumscafe-diesdorf.de zu erreichen.

Besuchergruppen dürfen höchstens 5 Personen umfassen, es sei denn, es handelt sich um Angehörige eines Hausstandes bzw. bis zu 5 weitere Personen, die einem weiteren Hausstand angehören. Bei hoher Nachfrage werden ggf. Termine für Besuchergruppen vergeben.

Alle Besucher müssen zudem sich in die vorliegenden Anwesenheitslisten zur Kontaktnachverfolgung eintragen bzw. per luca-App im Museumscafé registrieren.

Die historischen Gebäude können jeweils von einer Besuchergruppe zur gleichen Zeit besichtigt werden. In den Innenräumen müssen die Besucher einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen; im Außengelände nur, wenn die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Das Museumscafé bewirbt die Gäste bei schönem Wetter gerne auf der Terrasse des „Dorfkruges“. Hierfür ist jedoch – anders als für den reinen Museumsbesuch – ein negatives Corona-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen. Auch die Gäste des Museumscafés müssen einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen und sich in die Anwesenheitslisten eintragen bzw. per luca-App registrieren.

### **Ausblick: Nach Pfingsten**

#### **Öffnung der Museen- Besuch mit vorheriger Anmeldung**

Das Johann-Friedrich-Danneil-Museum und die Langobardenwerkstatt Zethlingen können ab Dienstag, den 25. Mai 2021, wieder von Dienstag bis Sonntag zwischen 13 und 17 Uhr besichtigt werden.

Auch hier ist ein Besuch nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung möglich. Dies kann zu den Öffnungszeiten des Museums telefonisch unter 03901/423 380 bzw. durchgängig per E-Mail an info@danneil-museum.de erfolgen.

Um die Besuchergruppen zu koordinieren, vergibt das Museum Termine und schränkt bei hohen Anmeldezahlen die jeweilige Besuchsdauer ggf. auf ca. 90 Minuten ein.

Besuchergruppen dürfen höchstens 5 Personen umfassen, es sei denn, es handelt sich um Angehörige eines Hausstandes bzw. bis zu 5 weitere Personen, die einem weiteren Hausstand angehören.

Alle Besucher müssen sich in die vorliegenden Anwesenheitslisten zur Kontaktnachverfolgung eintragen und einem medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen.

### **Kreismusikschule**

An der Kreismusikschule soll nach den Pfingstferien neben den bestehenden Angeboten im Distanz- und Online-Unterricht zunächst auch wieder Einzelunterricht in Präsenzform ermöglicht werden. Die Wiederaufnahme von Gruppenunterricht wird – mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens und der zu erwartenden Regelungen der neuen Eindämmungsverordnung – vorbereitet.

## Schulen

Die Grund- und Förderschulen können entsprechend §12 (4) der 12. SARS-CoV2-EindV nach den Pfingstferien zum Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflcht zurückkehren. Den Schulen wird allerdings eine Frist zur Organisation des Präsenzbetriebes bis zum 31. Mai 2021 gewährt. Ab der 22. KW soll demnach in jedem Falle täglich Unterricht in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen stattfinden; die Schulen können aber auch schon ab der 21. KW zum Präsenzunterricht übergehen.

Die übrigen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sollen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Wechselunterricht) unter Befreiung von der Präsenzpflcht einrichten. Die Organisation des Wechselunterrichtes liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule.

Die Abschlussklassen bleiben im Präsenzunterricht

Ab dem 7. Juni sollen jedoch auch die weiterführenden Schulen unter Befreiung von der Präsenzpflcht zum täglichen Präsenzunterricht übergehen, der dann verlässlich bis zum Ende des Schuljahres am 22. Juli 2021 angeboten werden soll.

## Kontaktachverfolgung mit Luca-App und Härtefallhilfe für Unternehmen

Die lückenlose Nachverfolgung von Kontakten wird in Verbindung mit einer konsequenten Teststrategie und fortlaufenden Impfungen als Schlüssel zur Bewältigung der Corona-Pandemie gesehen. Als besonders effektiv gelten dabei Werkzeuge zur digitalen Nachverfolgung von Kontakten. Das Land Sachsen-Anhalt empfiehlt hier den Einsatz der *luca App* der Culture4Life GmbH. Mit der Einrichtung der notwendigen Schnittstelle beim Gesundheitsamt sind ab sofort die Voraussetzungen zur Nutzung dieser App im Altmarkkreis Salzwedel erfüllt. Gewerbetreibende können ihren Kunden somit alternativ zur analogen Anwesenheitsregistrierung die Nutzung der App-gestützten Registrierung anbieten. Für Bürger und Gewerbetreibende reduziert sich der Aufwand für die Anwesenheitserfassung im Sinne der Zwölften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (§ 1 Abs. 6).

Mit der sogenannten Härtefallhilfe unterstützt das Land Sachsen-Anhalt künftig jene Unternehmen, hauptberuflich Solo-Selbstständigen, Freiberufler sowie Organisationen, die aufgrund besonderer Fallkonstellationen nicht von regulären Hilfsprogrammen profitieren können, obwohl die wirtschaftliche Existenz pandemiebedingt bedroht ist. Betroffene können einen Zuschuss auf die betrieblichen Fixkosten für November 2020 bis Juni 2021 erhalten. Die Beantragung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt muss bis zum 31.10.2021 und zwingend über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Weitergehende Informationen zur Härtefallhilfe stehen auf der Kreishomepage unter der Adresse [www.altmarkkreis-salzwedel.de/Corona](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de/Corona) zum Download bereit. Die Übersicht der Wirtschaftsförderung des Altmarkkreises Salzwedel stellt – mittlerweile in der 40. aktualisierten Fassung – zudem alle weiteren wirtschaftsrelevanten Corona-Hilfsprogrammen vor. Bei Fragen zu den einzelnen Programmen helfen die Mitarbeiter des Sachgebietes unter den genannten Kontaktdaten gern weiter.

## Impfstatistik

Bisher wurden im Altmarkkreis Salzwedel im Impfzentrum und den Außenstellen 30.532 Impfungen gegen das Corona-Virus durchgeführt, davon 20.163 (24,2%) Erst- und 10.369 (12,5%) Zweit-Impfungen (Stand: 20.05.2021). Zusätzlich dazu erfolgen Impfungen durch niedergelassene Hausärzte und Fachärzte.

Auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel stehen unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de/corona](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de/corona) zur Vorbereitung auf den Impftermin aktuelle Aufklärungs- und Anamnesebögen zum Ausdrucken bereit.

Impftermine mit dem Vakzin Johnson & Johnson finden ausschließlich für Personen über 70 Jahre mit Wohnort im Altmarkkreis Salzwedel am 25. und 26.05.2021 in Gardelegen statt. Terminvereinbarungen hierzu sind unter der Telefonnummer 03901 840 348 möglich.

## Testmöglichkeiten

Im Landkreis bieten sowohl Apotheken als auch private Anbieter kostenlose „Bürger-Schnelltest“ an.

>> [Hier finden Sie eine Übersicht der Teststationen im Altmarkkreis Salzwedel](#)

Die testende Stelle ist verpflichtet, ein positives Ergebnis umgehend dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Im Altmarkkreis Salzwedel ist hierzu die Hotline des Bürgertelefons zu kontaktieren. Ein positiver Schnell- oder Selbsttest erfordert eine sofortige Quarantäne und zwingend einen Bestätigungstest mittels PCR. Die Quarantäne ist solange einzuhalten, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.